

(2) Die Medaille wird an einer silbergrauen, rechteckigen Spange mit aufgelegtem silbernen Lorbeerzweig getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771);

Ordnung über die Verleihung des „Preises für künstlerisches Volksschaffen“

§ 1

(1) Der „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Preises für künstlerisches Volksschaffen“.

§ 2

Der Preis kann für hervorragende Neuschöpfungen, beispielgebende künstlerische Interpretation, richtungweisende wissenschaftliche Forschungsarbeit oder vorbildliche kulturpolitische Leistungen auf dem Gebiet des künstlerischen Volksschaffens verliehen werden.

§ 3

Der Preis wird verliehen an deutsche Laienkünstler, Berufskünstler, sonstige Kulturschaffende, Volkskunstgruppen und Zirkel.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Räte der Bezirke,
- d) das Präsidium der Akademie der Künste,
- e) das Präsidium der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) der Leiter des Zenträlhauses für Volkskunst,
- g) die Nationalpreisträger für Kunst und Literatur.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Kultur ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Kultur.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:
bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben;

bei Volkskunstgruppen und Zirkeln:

- a) den Namen der Gruppe und die Namen der Angehörigen ihrer Leitung,
- b) eine Schilderung der Entwicklung der Gruppe seit ihrer Gründung,

c) eine ausführliche Begründung mit nachweisbaren Angaben.

§ 6

(1) Die Verleihung des Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

(2) Das Ministerium für Kultur ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

(1) Der Preis kann jährlich, getrennt nach Einzelpersonen und Gruppen, in je 2 Klassen verliehen werden.

(2) Es können jährlich in der Regel 5 Einzelpersonen und 3 Gruppen in jeder Klasse ausgezeichnet werden.

(3) Die Höhe der Preise beträgt für Einzelpersonen:

I. Klasse bis zu 5000,— DM,

II. Klasse bis zu 3000,— DM.

Die Höhe der Preise beträgt für Gruppen je nach Struktur:

I. Klasse 5000,— DM bis 15 000,— DM,

II. Klasse 3000,— DM bis 10 000,— DM.

(4) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen;

§ 9

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite wird das künstlerische Volksschaffen in Form eines Lebensbaumes sinnbildlich zum Ausdruck gebracht. Der Lebensbaum ist von den Worten „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ umgeben. Auf der Rückseite ist ein Volkstanzpaar dargestellt.

(2) Die Medaille für den Preis I. Klasse ist aus Silber; die für den Preis II. Klasse aus Bronze;

(3) Die Medaille wird an einer graublauen Spange getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an Werktätige verliehen werden; die durch ihre über einen längeren Zeitraum währende hervorragende Tätigkeit in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben die Einführung und Ausnutzung der modernen Technik und Technologie und die Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation förder-